

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG

Az.: 2 B 188/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Büsch,
Hauptstraße 112, 55120 Mainz, - 338/10B31 Bu/Js D8/1858 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5388503-439 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl, Iran

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - am 27. Juli 2010 durch die Einzelrichterin beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.05.2010 verfügte Abschiebungsanordnung nach Griechenland wird angeordnet.

- 2 -

2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller während der Geltung der Anordnung zu 1. nicht nach Griechenland abgeschoben werden darf.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Die Anträge sind zulässig und begründet.

1. Die aufschiebende Wirkung der am 14.07.2010 erhobenen Klage des Antragstellers (Az.: 1 A 187/10) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.05.2010 wird angeordnet. Dabei ist der Antrag des Antragstellers auch als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auszulegen, da der Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.05.2010, der dem Antragsteller bei einem ersten Abschiebungsversuch am 12.07.2010 ausgehändigt wurde, eine sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung nach Griechenland enthält.

Nach Aktenlage ist Griechenland auch der für die Behandlung des Asylantrags des Antragstellers nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin II-Verordnung) vom 17. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 50 S. 1) zuständige Mitgliedstaat der Europäischen Union. Das von der Antragsgegnerin am 30.11.2009 an Griechenland gerichtete Übernahmemeersuchen gilt gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II-Verordnung seit dem 31.01.2010 als angenommen, nachdem die griechischen Behörden auf das Übernahmemeersuchen nicht reagiert haben. Obwohl Griechenland damit für die Behandlung des vom Antragsteller am 07.09.2009 gestellten Asylantrags zuständig ist, kommt eine Überstellung des Antragstellers dorthin derzeit nicht in Betracht.

Dabei steht der Statthaftigkeit des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Bestimmung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Zwar darf danach die Abschiebung im Falle einer Abweisung des Asylantrags als unzulässig nach § 26a oder § 27a AsylVfG und einer Anordnung der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat oder den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Der Ausschluss der Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, gilt aber nicht uneingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat

- 3 -

- 3 -

bereits in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938/93 u. a., BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700) in Bezug auf die Drittstaatenregelung des § 26a AsylVfG ausgeführt, dass der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes nicht über die Grenzen hinausreiche, die dem der Drittstaatenregelung zugrunde liegenden Konzept der "normativen Vergewisserung" des (Verfassungs)Gesetzgebers über die Sicherheit im Drittstaat gesetzt seien. Die Grenzen hat das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung unter Bezeichnung einzelner Fallgruppen dort gezogen, wo die Schutzbedürftigkeit durch Umstände begründet wird, "die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind" (BVerfG, a. a. O.). Zu Abschiebungsanordnungen nach Griechenland als den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat hat das Bundesverfassungsgericht in seiner aktuellen Rechtsprechung (Beschl. v. 8.9.2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris; Beschl. v. 9.10.2009 - 2 BvR 2603/09 -, Beschl. v. 8.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -, Beschl. v. 10.12.2009 - 2 BvR 2767/09 -, Beschl. v. 22.12.2009 - 2 BvR 2870/09 -, Beschl. v. 14.5.2010 - 3 L 629/10.KS.A -) an die vorbezeichnete Entscheidung angeknüpft und im Rahmen einer Interessenabwägung die Vollziehung der Abschiebung vorläufig untersagt, ohne sich daran durch Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG und § 34a Abs. 2 AsylVfG gehindert zu sehen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts besteht in den in diesem Zusammenhang anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren Anlass zu der Untersuchung, ob die in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (a. a. O.) zu Art. 16a Abs. 2 GG entwickelten Vorgaben hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahmen vom Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Abschiebung von Asylantragstellern in für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Drittstaaten zu präzisieren seien, und zur Klärung, ob Fallkonstellationen denkbar seien, in denen die Abschiebung eines Asylantragstellers in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union im vorläufigen Rechtsschutz ausgesetzt werden dürfe, wie dies europarechtlich nach der Dublin II-Verordnung möglich sei. Dabei könne auch die Frage erheblich werden, welche Auswirkungen der europarechtliche Grundsatz der Solidarität, der im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch für eine gemeinsame Asylpolitik Geltung beanspruche, bei einer erheblichen Überlastung des Asylsystems eines Mitgliedstaates auf die Rechte des einzelnen Asylantragstellers und auf die Auslegung des Grundgesetzes habe. Ebenso könne zu klären sein, ob und welche Vorgaben das Grundgesetz zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für den Zeitraum treffe, den die Organe der Europäischen Union benötigten, Erkenntnisse über für Asylsuchende bedrohliche tatsächliche oder rechtliche Defizite des Asylverfahrens eines Mitgliedstaats auszuwerten

- 4 -

- 4 -

und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen (Pressemittellungen vom 9.9.2009, Nr. 103/2009, und vom 9.12.2009, Nr. 137/2009, abgerufen auf der Homepage des BVerfG im Internet unter "<http://www.bundesverfassungsgericht.de/presse.html>"). Dem kann auf fachgerichtlicher Ebene derzeit nur dadurch Rechnung getragen werden, dass in Verfahren zu Rücküberstellungen nach Griechenland nach der Dublin II-Verordnung Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht bereits nach Art. 34a Abs. 2 AsylVfG und Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG als unstatthaft angesehen werden (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 19.11.2009 - 13 MC 166/09 -, Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG, a. a. O.).

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist derzeit als offen anzusehen, in welchen Fällen die Bundesrepublik Deutschland einem Asylsuchenden, für dessen Asylantrag nach der Dublin II-Verordnung der griechische Staat zuständig ist, Schutz zu gewähren hat. Vor diesem Hintergrund ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auf der Grundlage einer von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache unabhängigen Interessenabwägung zu entscheiden (vgl. allg. etwa BVerwG, Beschl. vom 13.06.2007 - 6 VR 2/07 -, juris, m.w.N.). Diese ergibt bereits unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. September 2009 (a. a. O.) angeführten Gesichtspunkts, dass Asylsuchende nach ernst zunehmenden Quellen in Griechenland mangels staatlicher Registrierung möglicherweise von Obdachlosigkeit bedroht sind (vgl. dazu auch: Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 14.7.2009, S. 2; Österreichisches Rotes Kreuz & Caritas Österreich, Bericht "The Situation of Persons returned by Austria to Greece under the Dublin Regulation - Report on a joint Fact-Finding Mission to Greece" vom 17.8.2009, S. 9 f.) und die Erreichbarkeit des Antragstellers im weiteren Verfahren damit nicht gewährleistet wäre, ein Überwiegen der Interessen des Antragstellers. Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation des Antragstellers in Griechenland besser darstellen würde als die Situation der Asylsuchenden in den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen sind nicht erkennbar.

2. Die auf § 123 Abs. 1 VwGO gestützte Anordnung ist geboten um sicherzustellen, dass vor dem Ende der zu 1. angeordneten aufschiebenden Wirkung kein weiterer Abschiebungsversuch des Antragstellers nach Griechenland durchgeführt wird. Andernfalls wäre zu besorgen, dass die Antragsgegnerin, die sich in dem angefochtenen Bescheid mit den ihr sicherlich bekannten Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend

- 5 -

auseinandergesetzt hat, die von ihr durch den Erlass des angefochtenen Bescheids veranlasste Abschiebung nicht stoppt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsyIVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsyIVfG).

Horten